



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/088
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.05.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Inga Ries
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
	Bearbeiter:	Inga Ries
Erlass einer neuen Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
08.06.2015	Hauptausschuss	
23.06.2015	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Im Jahr 2000 hat die Stadt Tornesch erstmalig eine Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr erlassen, die in der Fassung des 1. Nachtrages noch immer in Kraft ist. Die Gebührentarife wurden damals von der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung des Landes übernommen, was damals üblich war. Ein Normenkontrollverfahren würde unsere Satzung aber nicht mehr standhalten, da die Rechtsprechung eine eigene Gebührenkalkulation verlangt. Dies hat die Verwaltung mit Unterstützung der KUBUS GmbH getan, und sämtliche Gebührensätze neu kalkuliert. Zugrunde gelegt dürfen nur die einsatzspezifischen Kosten, d.h. Kosten für das generelle Vorhalten einer öffentlichen Feuerwehr können in der Kalkulation nicht berücksichtigt werden. Insofern sind die ermittelten Gebührensätze niedriger als in der bisherigen Feuerwehrgebührensatzung.

Die KUBUS GmbH hat die Stadt Tornesch nicht nur bei der Kalkulation der Gebühren begleitet, sondern auch die Berechnungsmatrix zur Verfügung gestellt, so dass die Kalkulation jährlich fortgeschrieben werden kann.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Die Einnahmen für abrechnungsfähige Leistungen der Feuerwehr werden aufgrund der geringeren Gebührensätze voraussichtlich sinken. Der Haushaltsansatz lag bei 15.000 €/p.a. Dieser Ansatz wurde auch meistens knapp erreicht.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt die der Vorlage anliegende Satzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch und beauftragt den Bürgermeister, die Satzung auszufertigen und zu veröffentlichen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Satzungsentwurf



Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. SH 2003, S.57), zuletzt geä. durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2014 (GVOBl. SH 2014, S. 473), des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz- BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2014, (GVOBl. SH 2014, S. 489) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. SH 2012, S. 740) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch am 23.06.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung der Gebühr nach Absatz 1 in Verbindung mit Tarifteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung eine höhere Gebühr ergibt.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Tornesch. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen

Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.

- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr
 - a) entstandenen Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
 - b) Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie
 - c) die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6% des Betrages nach Nr. 1 und 2 (höchstens jedoch 100 €) werden Auslagen neben den Gebühren erhoben.
- (6) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Tornesch wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (2) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:
 - a) der Auftraggeber der Leistung,
 - b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
 - e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4

Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Brandschutzgesetz gebührenfrei.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von gefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Stadt Tornesch ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 BrSchG verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes oder einer Leistung entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 7 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Tornesch über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 29.03.2000 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 11.07.2001 außer Kraft.

Tornesch, den <Ausfertigungsdatum>

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch:

Gebührentarif:

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	18,28 €
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, Standort Esingen	je Std.	32,65 €
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Std.	36,97 €
2.3.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20/16 HLF, Standort Ahrenlohe	je Std.	36,09 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10, Standort Esingen	je Std.	39,86 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Standort Ahrenlohe	Je Std.	30,78 €
2.6.	Hubrettungsbühne 23/12 HRB, Standort Esingen	je Std.	38,64 €
2.7.	Gerätewagen Logistik GW-L, Standort Ahrenlohe	je Std.	24,05 €
2.8.	Gerätewagen Logistik GW-L, Standort Esingen	je Std.	24,88 €
2.9..	Einsatzleitwagen ELW, Standort Esingen	je Std.	31,37 €
2.10.	Mannschaftstransportwagen MTW, Standort Esingen	je Std.	23,81 €
2.11.	Mehrzweckfahrzeug MZF, Standort Ahrenloe	Je Std.	40,92 €
2.12.	Jugendfeuerwehrrbus , Standort Ahrenlohe	je Std.	19,26 €
Tarifteil 3 – Pauschalen			
3.1	Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	201,18 €